

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordnete Verena Kämmerling (CDU)

Zulassung der Hausgrille (*Acheta domesticus*) und des Getreideschimmelkäfers (*Alphitobius diaperinus*) als Lebensmittel: Wie stellt die Landesregierung eine angemessene Verbraucherinformation über die Beimischung sicher?

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 14.02.2023

Die Europäische Kommission hat mit der Durchführungsverordnung 2023/5 die Verwendung von teilweise entfettetem Pulver der Hausgrille (*Acheta domesticus*) zur Beimischung in Lebensmitteln freigegeben. Das Pulver darf damit u. a. Mehrkornbrot und -brötchen, Kartoffelerzeugnissen wie Chips, Getreideriegeln, Soßen und auch Fleischersatzprodukten beigemischt werden. Zur Kennzeichnung ist lediglich ein Hinweis in der Zutatenliste sowie eine Allergen Kennzeichnung notwendig. Gleiches gilt gemäß Durchführungsverordnung 2023/58 für Larven des Getreideschimmelkäfers, die nun in gefrorener, pastenartiger, getrockneter oder pulverisierter Form ebenfalls Lebensmitteln beigemischt werden dürfen. Verbrauchervertreter und Experten beklagen die unzureichende Kennzeichnung dieser Insektenbestandteile in Lebensmitteln.

1. Gibt es Bestrebungen der Landesregierung, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Beimischung von Hausgrille oder Getreideschimmelkäfer in Lebensmitteln transparent zu informieren?
2. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Lebensmittel, denen Hausgrille oder Getreideschimmelkäfer beigemischt wurden, ausreichend gekennzeichnet werden?
3. Wie schätzt die Landesregierung die Verwendung von Insektenprotein als weitere Proteinquelle für die menschliche Ernährung ein, und wie wird in diesem Zusammenhang das Risiko von Insektenprotein als Allergen für empfindliche Personen bewertet?

(Verteilt am 17.02.2023)